



**Prof. Dr.
Angelika Nußberger**

leitete das Institut für Ostrecht an der Universität Köln. Seit 2011 ist sie Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Zu ihren Forschungsschwerpunkten gehören die Entwicklung des Verfassungsrechts in den Staaten Mittel- und Osteuropas (insbesondere in der Russischen Föderation), die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit, der Einfluss des Völkerrechts auf die Rechtsentwicklung in Mittel- und Osteuropa, das Internationale Sozialrecht und die Transformation der Sozialsysteme in den Staaten Mittel- und Osteuropas.

I. Arbeit und Besetzung des EGMR

BJ: Frau Nußberger, Sie sind jetzt 11 Monate deutsche Richterin am EGMR: Wie sieht Ihr erstes Fazit aus?

Nußberger: Nicht nur die Europäische Menschenrechtskonvention ist ein „living instrument“, sondern dasselbe gilt auch für den Gerichtshof. Für mich war im Januar alles neu, aber während der elf Monate, die ich nun hier bin, hat sich schon wieder sehr vieles gewan-

Es lohnt sich, Europa im Blick zu haben

Fragen zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

delt. Nach mir sind bereits fünf neue Richter gekommen. Wir sind dauernd mit neuen Reformideen, neuen Arbeitsweisen, neuen Grundsatzfragen konfrontiert. So wäre mein erstes Fazit: Der Gerichtshof ist dauernd in Bewegung.

BJ: Gibt es Besonderheiten bei der Zusammenarbeit mit anderen europäischen Richtern?

Nußberger: Da ich von der Universität komme und nicht aus der Justiz, kann ich die Zusammenarbeit zwischen den Richterinnen und Richtern in Straßburg nicht mit der Arbeitsweise an deutschen Gerichten vergleichen. Sicherlich ist es prägend für dieses Gericht, dass wir alle aus unterschiedlichen Rechtskulturen kommen und sehr unterschiedliche Erfahrungen mit- und einbringen. Auf der anderen Seite argumentieren wir auf der Grundlage der Konvention und des dazu ergangenen case-law; insofern ist uns auch ein enger Rahmen gesteckt. Im Übrigen ist die Atmosphäre am Gerichtshof sehr herzlich und freundschaftlich. Das Wichtigste ist zuzuhören und für andere Meinungen offen zu sein.

BJ: Wie ist die Arbeitsweise der EGMR-Richter (Häufigkeit der Sitzungen, Entscheidung im schriftlichen Verfahren) und wie wird die Masse der Fälle bewältigt?

Nußberger: Wir haben jede Woche eine Kammersitzung mit sieben Richtern sowie eine Sitzung der Großen Kammer mit 17 Richtern, wobei daran allerdings immer nur eine Auswahl der 47 Richter teilnimmt. Im schriftlichen Verfahren werden

Fälle entschieden, die zum so genannten well established case-law gehören. Die Masse der Fälle, etwa 90 bis 95 %, entscheiden die Einzelrichter. Ich bin Einzelrichterin für die Tschechische Republik, Schweden und Österreich. In den vergangenen neun Monaten haben die 20 Einzelrichter etwas mehr als 30.000 Beschwerden abgearbeitet.

BJ: In welcher Form werden die Fälle vorbereitet und welche Assistenzsysteme gibt es?

Nußberger: Die Fälle werden von den Juristen der Kanzlei vorbereitet. Das sind in der Regel hervorragend qualifizierte Praktiker aus den Mitgliedsstaaten des Europarats, die über einen Wettbewerb ausgewählt werden und am Gericht dauerhaft oder zeitlich befristet angestellt sind. Ist man als Richter Berichterstatter in einem Fall, arbeitet man jeweils mit den Juristen aus dem entsprechenden Land zusammen. Ich bin Berichterstatterin in deutschen Fällen, daneben aber auch in ukrainischen und russischen Fällen.

BJ: Gibt es für nationale Richter Möglichkeiten einer Abordnung an den EGMR?

Nußberger: Ja, wir haben gegenwärtig eine abgeordnete Richterin aus Nordrhein-Westfalen am Gericht.

II. Aktuelle Entwicklungen und Fälle

BJ: Haupttätigkeitsfeld ist offensichtlich die Länge der Verfahren: Deutschland

Zusammensetzung und Organisation des EGMR

Jeder Unterzeichnerstaat entsendet einen Richter (Art. 20), der nicht Staatsangehöriger dieses Landes sein muss. Die Richter müssen hohes sittliches Ansehen genießen und entweder die zur Ausübung hoher richterlicher Ämter notwendigen Voraussetzungen erfüllen oder Rechtsgelehrte von anerkanntem Ruf sein (Art. 21 Abs. 1). Sie gehören dem Gerichtshof in ihrer persönlichen Eigenschaft an (Art. 21 Abs. 2), wodurch sie nicht weisungsgebunden sind. Sie dürfen keine Tätigkeit ausüben, die mit ihrer Unabhängigkeit, ihrer Unparteilichkeit oder mit den Erfordernissen der Vollzeitbeschäftigung in diesem Amt unvereinbar ist, wobei der Gerichtshof selbst über diese Regelung betreffende Fragen entscheidet (Art. 21 Abs. 3).

Die Mitglieder werden von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats gewählt (Art. 22). Ihre Amtszeit beträgt neun Jahre, eine Wiederwahl ist ausgeschlossen (Art. 23 Abs. 1). Sie endet vorzeitig, wenn der Richter das 70. Lebensjahr vollendet hat (Art. 23 Abs. 2). Eine Entlassung ist nur möglich, wenn die anderen Richter mit einer Zweidrittelmehrheit entscheiden, dass er die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt (Art. 23 Abs. 4). Dies ist in der Geschichte des EGMR noch nicht vorgekommen.

Der Gerichtshof besteht aus fünf Sektionen, die nach geographischen Gesichtspunkten und einer gleichmäßigen Verteilung der Geschlechter für drei Jahre zusammengestellt werden. Als Sektionspräsidenten fungieren die zwei Vizepräsidenten und drei weitere vom Plenum ernannte Richter. Die Beschwerde wird vom Präsidenten des Gerichtshofs einer der fünf Sektionen des EGMR zugewiesen (Art. 52 I VerfO). Innerhalb der Sektion kann die Beschwerde einem Einzelrichter (Art. 27), einem Ausschuss (Art. 28) oder der Kammer (Art. 29) vorgelegt werden.

Im Jahr 2010 sind dem Gericht 61.300 Beschwerden vorgelegt worden. Ende des Jahres 2010 waren 139.650 Beschwerden anhängig, davon 2.381 gegen Deutschland. In 29 Fällen hat der EGMR 2010 eine Verletzung der EMRK durch Deutschland festgestellt. Anne Peters hat bereits in Heft 91, S. 106 über den EGMR berichtet. Weitere Informationen und Entscheidungen finden sich unter: www.egmr.org

hat es nun geschafft, gesetzlich tätig zu werden. In letzter Zeit häufen sich deutsche Fälle auch anderer Art: Biologische Vaterschaft, Sicherungsverwahrung, Einsperren in Beruhigungszellen: Sehen Sie Veränderungen zu früher oder ist das lediglich die Sicht durch die nationale Brille?

Nußberger: Vielleicht ist man sich der Möglichkeit, Fälle vor den Gerichtshof bringen zu können, in Deutschland inzwischen mehr bewusst geworden. Statistisch geht etwa jede zweite, vom Verfassungsgericht abschlägig beschiedene Beschwerde nach Straßburg. Damit werden natürlich auch sehr viele Themengebiete erfasst. Insofern sind wohl tatsächlich Veränderungen gegenüber früher zu beobachten.

BJ: *Welche aktuellen Fälle sind denn in Bearbeitung?*

Nußberger: Es sind noch eine Reihe von Sicherungsverwahrungsfällen anhängig, verschiedene Fälle zum Zugang zu Gericht, bei denen die Abgrenzung Kirche – Staat oder auch die Immunität internationaler Organisationen eine Rolle spielt, presserechtliche Fälle; das Spektrum ist insgesamt sehr groß.

BJ: *Wie ist Ihr Eindruck von der Präsenz der EMRK und der Auslegung durch den EGMR in den Köpfen der deutschen Richterinnen und Richter?*

Nußberger: Ich komme nur mit denjenigen deutschen Richterinnen und Richtern in Kontakt, die den Gerichtshof besuchen oder an Veranstaltungen zur

Rechtsprechung des EGMR teilnehmen. Daher habe ich subjektiv den Eindruck, dass die EMRK sehr präsent ist; objektiv stimmt das aber wohl nicht wirklich. Allerdings dürfte bei den Praktikern etwa im Familien- und im Strafrecht von einer allgemein guten Kenntnis der Rechtsprechung des Gerichtshofs auszugehen sein.

III. Verhältnis zum BVerfG und europäische Ebene

BJ: *Wie ist das Verhältnis zum Bundesverfassungsgericht (z. B. wegen der Formulierungen im Görgülü-Urteil „letztes Wort“ „Souveränitätsvorbehalt“)?*

Nußberger: Das „letzte Wort“ im Görgülü-Urteil war ja nicht das „letzte Wort“; inzwischen gibt es das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung, das sehr viel nuancierter ist und das auch eine Vorbildwirkung für die Verfassungsgerichte und höchsten Gerichte anderer Mitgliedsstaaten entfaltet.

BJ: *Gibt es eine Tendenz, den EGMR als europäisches Verfassungsgericht aufzuwerten?*

Nußberger: Es gibt sehr viele verschiedene Überlegungen zur weiteren Entwicklung des EGMR, die von europaskeptischen Positionen, die die dynamische Entwicklung bremsen wollen, bis zu europafreundlichen Positionen, die eine Aufwertung zu einem Verfassungsgericht befürworten, reichen. Einig sind sich wohl alle, dass Reformen nötig sind, um den Gerichtshof trotz der gegenwärtig 160.000 anhängigen Beschwerden operabel zu halten.

BJ: *Zum Abschluss: Haben Sie einen Tipp für junge Kolleginnen und Kollegen?*

Nußberger: Ich denke, es lohnt sich immer Europa im Blick zu haben, auch wenn man im Bereich des nationalen Rechts tätig ist.

Das Interview führte Guido Kirchhoff im Oktober 2011.